

Zum TOP 8

Festsetzungen in Bebauungsplänen zu § 9 Abs. 2 NBauO

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) wurde im Juli 1973 im Niedersächsischen Landtag einstimmig verabschiedet. Es regierte damals die SPD unter Ministerpräsident Alfred Kubel.

GRÜNE gab es zu dem Zeitpunkt im Landtag nicht. Für Einzelne unter uns -ausgegebener Veranlassung- noch folgender Hinweis: Die in der NBauO enthaltenen „Verbote“ und Anforderungen stammen somit nicht von den so gern gescholtenen GRÜNEN.

Die Missachtung einzelner Paragraphen der NBauO beruht oft darauf, dass Bürgerinnen und Bürger Gesetze, Verordnungen und sonstige Festsetzungen nicht kennen. Man kann sich jedoch auch beraten lassen.

Wir alle kennen den Satz, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt.

Wer also gegen die NBauO verstößt, muss mit einer „Bestrafung“ rechnen.

Wenn Herr Minister Lies in Hannover den Bauaufsichtsbehörden aufzeigt, dass sie für die Einhaltung der Anforderungen der NBauO zuständig sind, so begrüßen wir die Reaktion des Ministers auf den Bau von „Gärten des Grauens“ sehr.

Auch sein Hinweis an die Gemeinden, die Gestaltung von Grünflächen durch örtlich Bauvorschriften näher zu regeln, findet auch heute unsere volle Unterstützung.

Der Hinweis von Minister Lies auf die Broschüre „Insektenvielfalt in Niedersachsen“ wird von uns lobend erwähnt.

Wenn die Gemeinde Hinte alle Bauwilligen zukünftig in den Bebauungsplänen auf § 9 Absatz 2 der NBauO hinweist, hat sie die erforderlichen Informationen gegeben und steht darüber hinaus sicher auch für Anfragen zur Verfügung.